

BRISCO SYSTEMS GmbH

IoT-basierte Mess-, Dosier- und Managementsysteme für die Industrie

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen (AVLB)

für Vertriebspartner, Systemintegratoren und Endkunden

Version 2.0

Gültig ab: 1. August 2026

Ersetzt die Fassung vom 31.12.2024

Brisco Systems GmbH | Huebacherweg 27 | CH-8335 Hittnau | Schweiz

Rechtsgültig ohne Unterschrift.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsparteien.....	3
§ 2 Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss.....	3
§ 3 Leistungsumfang und Leistungsangaben.....	4
§ 4 Preise und Preisanpassung.....	4
§ 5 Zahlungsbedingungen, Verzug, Rückbehalte.....	4
§ 6 Lieferung, Versand und Gefahrübergang.....	5
§ 7 Bestimmungen für Selbstverzollung.....	5
§ 8 Streckengeschäft.....	6
§ 9 Lieferhindernisse und höhere Gewalt.....	6
§ 10 Mitwirkungspflichten des Kunden.....	6
§ 11 Installation, Inbetriebnahme und Abnahme.....	7
§ 12 Einfahr- und Optimierungsphase.....	7
§ 13 Infrastruktur, KSS-Qualität, Vorfilterung und Verschleissteile.....	8
§ 14 Gewährleistung.....	9
§ 15 Ausschluss von Rückgabe, Rücktritt und Minderung.....	9
§ 16 Haftung.....	10
§ 17 Brisco HPS Sensorkartusche.....	10
§ 18 Materialverträglichkeit und KSS-Verträglichkeit.....	11
§ 19 Service- und Wartungsvertrag.....	11
§ 20 Software, Nutzungsrechte, Fernzugriff und Daten.....	11
§ 21 Einbindung in fremde IT-Infrastruktur.....	12
§ 22 Eigentumsvorbehalt.....	12
§ 23 Sicherheiten.....	12
§ 24 Verbraucher: Widerrufs- und Rückgaberecht.....	13
§ 25 Datenschutz.....	13
§ 26 Geheimhaltung und Schutzrechte.....	13
§ 27 Schlussbestimmungen.....	13

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsparteien

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen (nachfolgend «AVLB») gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Montagen, Inbetriebnahmen und Dienstleistungen der Brisco Systems GmbH, Huebacherweg 27, CH-8335 Hittnau (nachfolgend «Brisco»), gegenüber Vertriebspartnern, Systemintegratoren und Endkunden (nachfolgend «Kunde»).
2. Vertriebspartner, welche Brisco-Systeme in eine Gesamtanlage einbinden, gelten im Sinne dieser AVLB als Systemintegratoren und tragen die in § 10, § 13 und § 15 beschriebenen Verantwortlichkeiten.
3. Die AVLB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn bei Folgebestellungen nicht erneut ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Massgebend ist jeweils die im Zeitpunkt der Bestellung aktuelle Fassung.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Brisco stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Einem Verweis des Kunden auf eigene Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Nicht akzeptierte Punkte dieser AVLB sind vom Kunden vor Vertragsabschluss konkret und schriftlich zu bezeichnen.
5. Diese AVLB gelten als vom Kunden angenommen, sobald er ein Dokument von Brisco – insbesondere Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Anzahlungs-, Teil- oder Schlussrechnung – entgegennimmt und dieses ganz oder teilweise bezahlt, gegenzeichnet, bestätigt oder die zugehörige Lieferung bzw. Leistung entgegennimmt. Die Annahme erfolgt für jedes einzelne dieser Dokumente und bei jeder Bestellung erneut.
6. Widerspricht der Kunde einem solchen Dokument nicht innert fünf (5) Arbeitstagen ab dessen Zugang schriftlich, so gilt dies als stillschweigende Annahme des betreffenden Dokuments und dieser AVLB. Ein späterer Widerspruch ist unbeachtlich. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Dokuments in Papierform oder in Textform (E-Mail).
7. Brisco weist in den vorgenannten Dokumenten auf die Geltung dieser AVLB hin. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Website von Brisco abrufbar und wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit unentgeltlich in Textform zugestellt.
8. Diese AVLB richten sich primär an Unternehmer sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nur, soweit zwingendes Verbraucherrecht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers nicht entgegensteht; ergänzend gilt § 24.

§ 2 Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss

1. Angebote von Brisco sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Festangebot bezeichnet sind.
 2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Lieferungen und Leistungen erwerben zu wollen.
 3. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Brisco oder mit vorbehaltloser Auslieferung zustande. Auftragsbestätigungen können vom Kunden innert fünf (5) Arbeitstagen schriftlich widerrufen werden; danach ist der Vertrag verbindlich.
 4. An- und Vorauszahlungen dienen der Materialbeschaffung für das jeweilige Projekt. Bei Vertragsabbruch durch den Kunden werden sie nicht zurückerstattet; die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
 5. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Brisco.
 6. Änderungen des Bestellumfangs nach Auftragsbestätigung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Brisco. Daraus resultierender Mehraufwand sowie Terminänderungen gehen zulasten des Kunden.
 7. Technische Änderungen an Geräten, Komponenten und Software, welche dem Stand der Technik oder der Produktverbesserung dienen, bleiben vorbehalten, soweit sie für den Kunden zumutbar sind und den vereinbarten Funktionsumfang nicht einschränken.
-

§ 3 Leistungsumfang und Leistungsangaben

1. Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich ausschliesslich aus der Auftragsbestätigung von Brisco einschliesslich der darin bezeichneten Anhänge (Geräteliste, Anlagenschema, Leistungsbeschreibung, Fragebogen zur Tankerhebung).
2. Muster, Proben, Analysedaten, Prospektangaben, Berechnungen, Wirtschaftlichkeitsrechnungen und Werbeaussagen geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit und Leistung wieder. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.
3. Angaben zu Messgenauigkeit, Dosiergenauigkeit, Konzentrat-Einsparung, Standzeiten von Filtern und Verschleisssteilen, Wartungsintervallen sowie Systemverfügbarkeit sind Richtwerte, die unter typischen Betriebsbedingungen und bei eingehaltener KSS- und Infrastrukturqualität gemäss § 13 erreicht werden. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften und keine Garantie im Rechtssinn.
4. Der Entscheid über Einsatz und Eignung der Systeme für einen konkreten Anwendungsfall liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Eine Beratung durch Brisco erfolgt nach bestem Wissen, befreit den Kunden jedoch nicht von der eigenen Prüfung der Eignung.
5. Nicht im Lieferumfang enthalten sind – sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart – insbesondere:
 - bauseitige Verrohrung, Verschlauchung, Absperr- und Rückschlagarmaturen;
 - Elektroinstallation, Netzanschluss, Absicherung, Entstörung, Potentialausgleich;
 - Druckluftversorgung, Wasseranschluss, Abwasser, Auffangwannen;
 - Netzwerk- und Internetanbindung sowie IT-seitige Freigaben;
 - Tankumbauten, Tankreinigung, Filteranlagen, Zentrifugen, Ölskimmer, Koaleszenzfilter;
 - Osmose- oder VE-Wasseraufbereitung;
 - bauliche Massnahmen, Gerüste, Hebmittel, Bodenarbeiten.

§ 4 Preise und Preisanpassung

1. Es gelten die Preise gemäss Angebot bzw. Auftragsbestätigung. Die Preise sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist bindend. Bestellungen nach Ablauf der Angebotsfrist können zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen aktualisiert werden.
2. Bei Minderabnahme wird der für die tatsächlich abgenommene Menge gültige Staffelpreis berechnet.
3. Die Preise verstehen sich netto, ohne Mehrwertsteuer, Zoll, Gebühren und Abgaben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz gesondert berechnet oder durch den Logistiker separat in Rechnung gestellt.
4. Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung.
5. Dienstleistungen ausserhalb des vereinbarten Leistungsumfangs (insbesondere Mehraufwände nach § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 6, § 21) werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet, je angebrochene Stunde. Reise-, Spesen- und Wartezeiten gelten als Aufwand.
6. Führen unvorhersehbare Ereignisse (insbesondere Rohstoff-, Energie-, Fracht- oder Zollkostensteigerungen, Währungsschwankungen, Lieferkettenstörungen) zu einer erheblichen Erhöhung der Beschaffungskosten von Brisco, ist Brisco berechtigt, den Preis angemessen anzupassen. Lehnt der Kunde die Anpassung ab oder erklärt er sich nicht innert 14 Kalendertagen einverstanden, kann Brisco vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Verzug, Rückbehalte

1. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, gilt folgender Zahlungsplan für Anlagenprojekte: 50 % bei Auftragsbestätigung, 50 % bei Lieferung des Materials. Für reine Warenlieferungen ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
2. Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit und Schäden zu prüfen und Beanstandungen innert fünf (5) Arbeitstagen schriftlich zu melden. Erfolgt innert dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Lieferung als vollständig und vertragsgemäss.

3. Das Zurückhalten von Zahlungen bis zum Abschluss einer vollständigen Installation, der Einfahrphase gemäss § 12 oder bis zum Erreichen bestimmter Prozesskennzahlen ist nicht zulässig.
4. Rückbehalte bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, dürfen höchstens 5 % des Nettowerts des gelieferten Brisco-Materials betragen und sind spätestens mit Abnahme gemäss § 11 fällig. Rückbehalte auf Verrohrung, Installation, Montage und Dienstleistungen sind ausgeschlossen.
5. Sämtliche Zahlungen sind spätestens mit der Lieferung des Materials fällig; eine Kopplung der Fälligkeit an Installation, Inbetriebnahme oder Abschluss der Einfahrphase besteht nicht. Rückbehalte aufgrund des Einfahrens der Systeme sind nicht zugelassen.
6. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn Brisco am Fälligkeitstag über den Gegenwert auf einem ihrer Bankkonten verfügen kann. Bei Zahlungsverzug wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 8 % p.a. geschuldet; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
7. Für jede aussergerichtliche Mahnung kann Brisco eine Pauschale von EUR 50.–, ab der dritten Mahnung von mindestens EUR 100.– für Auslagen und Nebenkosten verlangen.
8. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur aus demselben Vertragsverhältnis zu.
9. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, ist Brisco berechtigt, ausstehende Leistungen zu verweigern, bis Zahlung erfolgt oder Sicherheit geleistet ist.

§ 6 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

1. Lieferungen ab Lager Schweiz erfolgen zu Incoterm «EXW» (Incoterms® 2020) und werden mit der Schweizer Mehrwertsteuer belastet. Der Kunde ist für die korrekte Ausfuhr der Ware zuständig. Stellt der Kunde Brisco die offiziellen Exportdokumente zur Verfügung, wird die erhobene Schweizer Mehrwertsteuer zurückerstattet.
2. Alternativ besteht die Möglichkeit des Versands ab EU-Lager in Österreich.
3. Versandart und Versandweg bleiben der Wahl von Brisco überlassen. Brisco bemüht sich ohne Haftung um den günstigsten Transport.
4. Lieferungen werden beim Logistiker üblicherweise zum Listenpreis versichert. Zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes ist die Lieferung bei Empfang unmittelbar auf Vollständigkeit und Transportschäden zu prüfen. Mängel sind innert fünf (5) Arbeitstagen schriftlich zu melden; später gemeldete Schäden werden nicht gedeckt.
5. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Versand- bzw. Lieferstelle, geht die Gefahr – einschliesslich des Risikos der Beschlagnahme – auf den Kunden über. Schuldet Brisco zusätzlich die Montage, geht die Gefahr an der montierten Anlage mit Abnahme gemäss § 11 über.
6. Ist ein Liefertermin vereinbart, gilt dieser nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zugesagt wurde. Ist kein Liefertermin vereinbart, wird dieser von Brisco nach Ermessen festgelegt.
7. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten (§ 10) verletzt, erforderliche Angaben oder Freigaben verzögert erteilt, bauseitige Vorleistungen nicht rechtzeitig fertiggestellt sind oder Zahlungsfristen nicht eingehalten werden.
8. Teillieferungen sind zulässig und selbstständig verrechenbar, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 7 Bestimmungen für Selbstverzollung

1. Verlangt der Kunde die Selbstverzollung, gilt zwingend Incoterm «EXW Lager Brisco Systems, Schweiz». Brisco stellt die zur Verzollung notwendigen Standarddokumente (Proformarechnung, Lieferschein, Rechnung) zur Verfügung. Verlangt der Kunde darüber hinausgehende Dokumente oder Anpassungen, werden die Aufwände von Brisco mit EUR 120.– je angebrochene Stunde verrechnet.
2. Die Ware gilt mit der Übergabe an den Logistiker als geliefert, nicht mit Annahme beim Empfänger.

3. Es wird ausschliesslich gegen Vorauszahlung geliefert.
4. Rückbehalte aufgrund von Verzögerungen im Selbstverzollungsprozess sind unzulässig. Zahlungsverzögerungen werden mit 5 % Zins p.a. beaufschlagt.

§ 8 Streckengeschäft

1. Der Kunde ist verpflichtet, Brisco von allen durch sein Tun oder Unterlassen oder dasjenige seiner Abnehmer ausgelösten Zöllen, Abgaben, Bussen und Strafen freizuhalten.

§ 9 Lieferhindernisse und höhere Gewalt

1. Ereignisse oder Umstände, welche Brisco die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erheblich erschweren oder vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise unmöglich machen – unabhängig davon, ob sie bei Brisco selbst oder bei deren Lieferanten eintreten – berechtigen Brisco, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, einzuschränken oder hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
2. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Sabotage, Cyberangriffe, Epidemien und Pandemien, hoheitliche Eingriffe, Sanktionen und Exportbeschränkungen, Energie- und Halbleitermangel, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe sowie aussergewöhnliche Naturereignisse.
3. Beginn und Ende der Behinderung teilt Brisco dem Kunden unverzüglich mit. Bei länger andauernder Behinderung kann Brisco vom Vertrag zurücktreten bzw. fristlos kündigen. Bereits geleistete Gegenleistungen für nicht erbrachte Leistungen werden unverzüglich zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche des Kunden – gleich welcher Art – sind ausgeschlossen.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde schafft rechtzeitig und auf eigene Kosten die Voraussetzungen dafür, dass Brisco ihre Leistungen erbringen kann. Zu den Mitwirkungspflichten zählen insbesondere:
 - Benennung eines Projektverantwortlichen mit den erforderlichen Kompetenzen sowie eines technischen Ansprechpartners für die Einfahrphase;
 - vollständige und wahrheitsgetreue Beantwortung des Brisco-Fragebogens zur Tank- und Anlagenerhebung (Tankvolumen, KSS-Typ, Verschmutzungsgrad, Fremdölanteil, Filtertechnik, Wasserqualität);
 - rechtzeitige Bereitstellung bauseitiger Leistungen gemäss § 3 Abs. 5;
 - Zugänglichkeit der Anlagen, Maschinenstillstände in ausreichendem Umfang, Bereitstellung von Hilfspersonal, Hebemitteln und Betriebsstoffen;
 - kostenfreie Bereitstellung eines Fernzugriffs auf die Systeme sowie der erforderlichen IT-Freigaben;
 - Einholung erforderlicher Bewilligungen sowie Information über betriebsinterne Sicherheits-, Arbeitsschutz- und IT-Vorgaben;
 - Bereitstellung von Referenzmessungen (z. B. Handrefraktometer, Titration, pH-Messung) während der Einfahrphase.
2. Der Kunde stellt sicher, dass die elektrischen Anschlüsse den lokal gültigen Vorschriften entsprechen; dies gilt insbesondere für die korrekte Entstörung elektrischer Leitungen.
3. Der Systemintegrator bestätigt, über das notwendige Wissen in Fluid- und Strömungstechnik, Installationstechnik und Anlagenbau sowie über entsprechend qualifiziertes Personal zu verfügen. Er stellt die korrekte Integration der Brisco-Systeme in das Gesamtprojekt sicher und informiert Brisco unverzüglich über erkannte Mängel.
4. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind Terminzusagen von Brisco nicht mehr bindend. Der Kunde ersetzt Brisco den daraus entstehenden Mehraufwand nach § 4 Abs. 5, einschliesslich vergeblicher Anfahrten und Wartezeiten.

§ 11 Installation, Inbetriebnahme und Abnahme

1. Schuldet Brisco die Inbetriebnahme, erfolgt diese gemeinsam mit dem Kunden, nachdem die bauseitigen Voraussetzungen vollständig erfüllt sind.
 2. Über die Inbetriebnahme wird ein Inbetriebnahme- bzw. Abnahmeprotokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung gilt die Anlage als abgenommen.
 3. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn
 - der Kunde die Anlage produktiv nutzt;
 - der Kunde die Abnahme trotz schriftlicher Aufforderung nicht innert zehn (10) Arbeitstagen vornimmt; oder
 - seit der Inbetriebnahme sechzig (60) Kalendertage verstrichen sind, ohne dass wesentliche Mängel schriftlich gerügt wurden.
 4. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Sie werden in einer Pendenzenliste festgehalten und von Brisco innert angemessener Frist behoben. Die Zahlungsfälligkeit gemäss § 5 bleibt davon unberührt.
 5. Der unbeaufsichtigte Dauerbetrieb (24/7-Betrieb) der Systeme bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe durch Brisco. Diese wird erst nach vollständig abgeschlossener Inbetriebnahme und abgeschlossener Einfahrphase gemäss § 12 erteilt. Ein Betrieb ohne diese Freigabe erfolgt auf alleiniges Risiko des Kunden und führt zum Verlust von Gewährleistungsansprüchen für daraus entstandene Schäden.
 6. Der Kunde ist für die Einweisung seines Bedienpersonals verantwortlich. Brisco führt im Rahmen der Inbetriebnahme eine einmalige Grundeinweisung durch; weitere Schulungen werden nach Aufwand verrechnet.
-

§ 12 Einfahr- und Optimierungsphase

1. Systeme zur Kühlschmierstoff-Aufbereitung und -Dosierung sind prozessgekoppelte Anlagen. Jedes Brisco-System durchläuft nach der Inbetriebnahme eine Einfahr- und Optimierungsphase, in welcher die Systemparameter an die tatsächlichen betrieblichen Verhältnisse des Kunden angepasst werden. Dazu gehören insbesondere Sollkonzentration und Toleranzband, Dosierzyklen und Dosiermengen, Reisevolumen, Notstopplevel, Mess- und Probenahmeintervalle, Spül- und Reinigungszyklen sowie die Ansaug- und Vorfilterbedingungen.
2. Die Einfahrphase ist integraler Bestandteil der Leistung und dauert in der Regel vier (4) bis zwölf (12) Wochen ab Inbetriebnahme. Die tatsächliche Dauer hängt von Anzahl und Volumen der Tanks, KSS-Typ, Verschmutzungsgrad, Fremdlöhlanteil, Maschinenauslastung und Mitwirkung des Kunden ab.
3. Die Mitwirkung des Kunden gemäss § 10 ist während der Einfahrphase Vertragspflicht. Der Kunde stellt insbesondere regelmässige Referenzmessungen, den Fernzugriff sowie zeitnahe Rückmeldungen zu Auffälligkeiten (innert fünf Arbeitstagen) sicher.
4. Während der Einfahrphase auftretende Abweichungen gelten ausdrücklich nicht als Mängel, soweit sie durch Parametrierung, Kalibrierung, Anpassung der Anlagentechnik oder durch Massnahmen gemäss § 13 behoben werden können. Dies betrifft namentlich:
 - Abweichungen der Ist- von der Sollkonzentration und Nachregelzeiten;
 - Messtoleranzen, Drift und Plausibilitätsabweichungen der Sensorik;
 - Häufigkeit von Alarmen, Warn- und Safe-Mode-Meldungen;
 - Standzeiten von Filtern, Sieben und Ansaugleitungen;
 - Spül-, Reinigungs- und Wartungsintervalle.
5. Der Abschluss der Einfahrphase wird schriftlich protokolliert (Freigabeprotokoll). Erst mit diesem Protokoll beginnt die Bewertung der Systemleistung anhand der vereinbarten Richtwerte gemäss § 3 Abs. 3.
6. Verweigert oder verzögert der Kunde die Mitwirkung während der Einfahrphase, gilt die Einfahrphase sechzig (60) Kalendertage nach Inbetriebnahme als abgeschlossen und die Systemleistung als vertragsgemäss. Der daraus entstehende Mehraufwand von Brisco wird nach § 4 Abs. 5 verrechnet.

7. Ein Anspruch auf Vertragsrücktritt, Minderung, Rückgabe oder Schadenersatz kann während der Einfahrphase nicht geltend gemacht werden.

§ 13 Infrastruktur, KSS-Qualität, Vorfilterung und Verschleisssteile

1. Die Genauigkeit, Verfügbarkeit und Wartungsintensität der Brisco-Systeme hängen massgeblich vom Zustand des Kühlschmierstoffs ab, insbesondere vom Anteil an Fremdpartikeln, Spänen, Feinststäuben, Fremdölen, Verseifungsprodukten sowie von der mikrobiellen Belastung. Der Kunde nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis.
 2. Brisco benennt im Rahmen von Angebot, Anlagenauslegung und Inbetriebnahme geeignete Massnahmen zur Vorfilterung und Probenvorbereitung. Die Umsetzung dieser Massnahmen obliegt dem Kunden. Es kann vorkommen, dass nach Installation und Inbetriebnahme zusätzliche Filter- oder Ansaugmassnahmen erforderlich werden, um die angestrebte Systemleistung zu erreichen – etwa Zentrifugen, Ölskimmer, Ölabscheider, Koaleszenzfilter, zusätzliche Vorfilterstufen, angepasste Ansaugpositionen oder Rohr- und Schlauchquerschnitte. Die Kosten solcher Massnahmen trägt der Kunde, sofern sie nicht ausdrücklich mitangeboten wurden.
 3. Filter, Filterkerzen, Siebe, Dichtungen, Schläuche, Membranen, Ventilsitze und Sensorkartuschen sind Verbrauchs- und Verschleisssteile. Ihre Standzeit ist anlagen- und medienabhängig; Brisco sichert hierfür keine Standzeiten zu.
 4. Ausdrücklich kein Mangel und kein Grund für Beanstandung, Minderung, Vertragsrücktritt oder Rückgabe des Systems sind insbesondere:
 - kürzere als erwartete Standzeiten von Filtern und Filterkerzen sowie ein häufigeres Verstopfen von Filtern, Sieben oder Ansaugleitungen;
 - erhöhte Reinigungs-, Spül- und Wartungsintervalle;
 - Ablagerungen, Verseifungen, Belagsbildung, Bakterien-, Hefe- oder Pilzwachstum in Leitungen und Tanks;
 - Messabweichungen infolge ungenügender Probenvorbereitung, Fremdölanteil, Schaum, Luftblasen oder Sedimentation;
 - Leistungseinbussen infolge nicht oder unzureichend gefilterter Tanks;
 - Veränderungen des KSS durch Produktwechsel, Nachdosierung durch Dritte oder Zumischung von Fremdstoffen.
 5. Der Kunde stellt die vereinbarte Wasserqualität sicher (Härte, Leitwert, Chlorid- und Keimgehalt gemäss Datenblatt bzw. Vorgaben des KSS-Herstellers). Brisco empfiehlt den Einsatz aufbereiteten Wassers (Osmose/VE).
 6. Der Kunde verpflichtet sich, die Systeme und die Gesamtanlage regelmässig gemäss Betriebsanleitung und Wartungsplan zu prüfen, zu reinigen und zu warten sowie die zu messenden Tanks ausreichend rein zu halten.
 7. Brisco haftet nicht für unsachgemässe Installation der Systeme sowie für die Infrastruktur rund um die Brisco-Systeme, insbesondere Wasserzuleitungen, Emulsionsleitungen, Ansaugleitungen, Tankkomponenten und Stromzufuhr. Installiert der Kunde oder ein Dritter die Anlagen selbst, haftet Brisco nicht für Fehlfunktionen oder das Nichterreichen der gewünschten Gesamtsystemleistung.
 8. Entsteht durch eine Installation durch Dritte eine erhöhte Wartungsintensität oder eine eingeschränkte Zugänglichkeit für die Wartung der Brisco-Systeme, hat der Kunde dafür einzustehen und Brisco schadlos zu halten.
 9. Der Kunde bzw. der Systemintegrator ist sich bewusst, dass beim Fördern von Kühlemulsionen Keime, Bakterien oder Verseifungen in Leitungen entstehen können. Der Systemintegrator informiert seine Endkunden auf eigene Kosten über die erforderliche regelmässige Pflege bzw. legt die Gesamtanlage entsprechend reinigungsfähig aus. Brisco kann nicht belangt werden, wenn durch unsachgemässen Umgang oder mangelnde Pflege Schäden an Maschinen, Infrastruktur oder gesundheitliche Schäden entstehen.
-

§ 14 Gewährleistung

1. Brisco gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind und den in der Auftragsbestätigung, der Betriebsanleitung und dem Datenblatt beschriebenen Spezifikationen entsprechen. Branchenübliche Fertigungs- und Messtoleranzen bleiben vorbehalten.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Abnahme gemäss § 11, längstens jedoch achtzehn (18) Monate ab Lieferung, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.
3. Mängel sind unverzüglich, spätestens innert fünf (5) Arbeitstagen nach Entdeckung, schriftlich und unter Angabe von Fehlerbild, Zeitpunkt, Betriebszustand und Systemdaten anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Ware nicht unmittelbar an den Kunden, sondern an einen von ihm benannten Dritten ausgehändigt oder vom Kunden weitergeleitet wird. Gewährleistungsansprüche setzen die ordnungsgemässe Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflicht voraus.
4. Bei einem berechtigt gerügten Mangel ist Brisco nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Fehleranalyse und Mängelbeseitigung erfolgen in jedem Fall zuerst über Fernzugriff. Der Kunde stellt die Voraussetzungen für den Fernzugriff kostenfrei zur Verfügung. Kann der Mangel nicht über Fernzugriff behoben werden, bestimmt Brisco den geeignetsten Ablauf der Instandstellung. Kosten für Wartezeiten während der Mängelbehebung können Brisco nicht auferlegt werden.
5. Der Kunde wirkt bei der Mängelbeseitigung unentgeltlich mit. Brisco ist berechtigt, Austauschteile oder Geräte zuzusenden, die vom Kunden unentgeltlich montiert bzw. getauscht werden.
6. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel und Beeinträchtigungen infolge von:
 - natürlicher Abnutzung sowie Verbrauchs- und Verschleissteilen gemäss § 13 Abs. 3;
 - Zuständen und Effekten gemäss § 13 Abs. 4;
 - fehlerhafter, nachlässiger oder bestimmungswidriger Behandlung, nicht ordnungsgemässer Wartung oder Reinigung;
 - Installation, Umbau, Reparatur oder Parametrierung durch den Kunden oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Brisco;
 - ungeeigneter Infrastruktur, Elektroinstallation, Wasserqualität oder Umgebungsbedingungen;
 - Betrieb ohne die schriftliche 24/7-Freigabe gemäss § 11 Abs. 5;
 - besonderen äusseren Einflüssen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
7. Stellt sich nach Prüfung heraus, dass kein Brisco zurechenbarer Mangel vorliegt, trägt der Kunde die Kosten der Fehlersuche und des Einsatzes nach § 4 Abs. 5.
8. Die Gewährleistung für Bauteile Dritter beschränkt sich auf die Abtretung der Ansprüche von Brisco gegenüber dem jeweiligen Vorlieferanten.

§ 15 Ausschluss von Rückgabe, Rücktritt und Minderung

1. Ein Rückgabe-, Rücktritts- oder Minderungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn die geltend gemachte Beeinträchtigung auf Umständen gemäss § 12 (Einfahrphase) oder § 13 (Infrastruktur, KSS-Qualität, Vorfilterung, Verschleissteile) beruht. Dies gilt namentlich für Beanstandungen wegen zu schnell verstopfender Filter, erhöhter Wartungsintensität oder nicht erreichter Prozesskennzahlen bei ungenügender KSS- oder Infrastrukturqualität.
2. Ein Rücktritt vom Vertrag kommt ausschliesslich in Betracht, wenn kumulativ
 - ein reproduzierbarer, Brisco zurechenbarer Material- oder Fabrikationsfehler nachgewiesen ist;
 - mindestens drei (3) Nachbesserungsversuche innert angemessener Frist erfolglos geblieben sind;
 - der Kunde sämtliche Mitwirkungspflichten gemäss § 10 und § 12 vollständig erfüllt hat; und
 - der Kunde nachweist, dass die infrastruktur- und medienseitigen Bedingungen gemäss § 13 durchgehend eingehalten wurden.
3. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2, insbesondere für die Einhaltung der infrastrukturseitigen Bedingungen, trägt der Kunde.
4. Hat der Kunde ein schlüsselfertiges System bei Brisco bestellt (Installation der gesamten Anlage inkl. Verrohrung bzw. Verschlauchung) und ist Brisco zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in der

Lage, ist diese wirtschaftlich unverhältnismässig oder verzögert sie sich aus von Brisco zu vertretenden Gründen über angemessene Fristen hinaus, so ist der Kunde nach vorgängiger Absprache mit Brisco berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Eine Rücknahme von Ware ausserhalb der Gewährleistung erfolgt nur nach vorgängiger schriftlicher Vereinbarung, in ungebrauchtem und originalverpacktem Zustand und gegen eine Wiedereinlagerungs- bzw. Wiederaufbereitungspauschale von 25 % des Nettowerts. Kundenspezifische Anfertigungen, Softwarelizenzen und in Betrieb genommene Systeme sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

§ 16 Haftung

1. Brisco haftet nur für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für weiteren direkten oder indirekten Schaden, Folgeschäden, Produktionsausfall, Stillstandskosten, Ausschuss, Werkzeug- oder Maschinenschäden, Datenverlust sowie entgangenen Gewinn ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
2. Die Haftung von Brisco ist der Höhe nach auf den Nettoauftragswert der betroffenen Lieferung oder Leistung beschränkt.
3. Brisco haftet nicht für fehlerhafte Messungen, fehlerhafte oder unterbliebene Nachdosierung und daraus entstehende Schäden, wie beispielsweise Bakterien- oder Keimwachstum, Korrosion, Werkstückausschuss oder Maschinenstillstände. Der Kunde verpflichtet sich, die Systeme regelmässig zu prüfen und die Anlagen regelmässig zu warten; die automatisierte Messung entbindet nicht von der betrieblichen Kontrollpflicht gemäss den anwendbaren Arbeitsschutzvorschriften (z. B. TRGS 611).
4. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere die Haftung für Personenschäden sowie die Produkthaftungspflicht, bleiben vorbehalten.

§ 17 Brisco HPS Sensorkartusche

1. Die Sensorkartusche für das FCM810-System ist und bleibt Eigentum von Brisco (Mietkartusche). Die Sensorkartusche für das FCM310-System geht in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde akzeptiert diese Regelung mit der schriftlichen Bestellung und Bezahlung des Auftrags.
 2. Der Kunde haftet in folgenden Fällen missbräuchlicher Behandlung mit den Neukosten der Kartusche:
 - Öffnen der Kartusche, Entfernen oder falscher Einbau von Sensoren;
 - massive mechanische Schäden durch unsachgemässes oder unvorsichtiges Handhaben;
 - nicht innert zweier Wochen an die Servicestelle zurückgesandte, abgelaufene Austauschkartusche;
 - Zerstörung der Sensoren durch zu geringe KSS-Probenvorfilterung entgegen den Vorgaben von Brisco;
 - Zerstörung der Brixsensor-Oberfläche durch unsachgemässe manuelle Reinigung;
 - Einsatz der Kartusche mit stark abrasiven Kühlschmierstoffen ohne Filterung;
 - unsachgemässes Reinigen der Kartusche.
 3. Die vorgenannten Fehler können von Brisco nachträglich festgestellt werden. Wird ein solcher Fall nachgewiesen, wird der Neukostenpreis der Kartusche mit 14-tägiger Zahlungsfrist in Rechnung gestellt.
 4. Vertriebspartner informieren ihre Endkunden über diese Regelung, lassen eine Mietkartuschenvereinbarung unterzeichnen und senden diese an Brisco zurück. Im Fall eines Konkurses des Vertriebspartners geht eine allfällige Forderung gegenüber dem Endkunden auf Brisco über; im Fall eines Konkurses des Endkunden gehen sämtliche Forderungen auf den Vertriebspartner über.
 5. Kartuschen sind nach Ablauf unaufgefordert zurückzusenden oder gegen eine neue Kartusche auszutauschen.
-

§ 18 Materialverträglichkeit und KSS-Verträglichkeit

1. Kühlschmierstoffe können je nach Produkt und Einsatzzweck Reaktionen mit den eingesetzten Materialien der Brisco-Systeme sowie mit Ventilen und Zubehör hervorrufen. Brisco bietet verschiedene Materialoptionen an.
2. Die Auswahl der richtigen Materialoption liegt in der Verantwortung des Kunden bzw. des Systemintegrators. Der Kunde stellt Brisco auf Verlangen die Sicherheitsdatenblätter und technischen Merkblätter der eingesetzten Kühlschmierstoffe zur Verfügung.
3. Ein Wechsel des Kühlschmierstoffs oder der Additivierung nach Inbetriebnahme ist Brisco vorgängig anzuzeigen. Erforderliche Anpassungen an Material, Sensorik oder Parametrierung gehen zulasten des Kunden.

§ 19 Service- und Wartungsvertrag

1. Der Servicevertrag umfasst Hilfestellung per E-Mail und Telefon zu Geschäftszeiten (CET 08:30–17:00 Uhr an Werktagen) sowie den Fernzugriff auf die Systeme über Internet. Die Dienstleistung wird ausschliesslich für Leistungen und Komponenten von Brisco erbracht; Teile oder Komponenten Dritter sind nicht abgedeckt.
2. Brisco bemüht sich um eine Erstreaktion innert eines Arbeitstages. Eine bestimmte Reaktions- oder Wiederherstellungszeit ist nur geschuldet, wenn sie in einem separaten Service Level Agreement schriftlich vereinbart wurde.
3. Der Kunde stellt den Internetzugang für Fernwartung und Analyseportal zu den Brisco-Servern auf eigene Kosten sicher.
4. Mit dem Wartungsvertrag kann der Kunde Software-Updates kostenlos über Internet direkt auf die Geräte aufspielen. Die Updates umfassen Fehlerbehebungen und Funktionserweiterungen. Werden schwerwiegende Softwarefehler aufgedeckt, stellt Brisco die Korrektur auch ohne Wartungsvertrag zur Verfügung; in diesem Fall erhält der Kunde einen Software-Download und lädt die Software über das lokale Netzwerk auf die Geräte.
5. Der Service- und Wartungsvertrag ist drei (3) Jahre gültig und kann anschliessend verlängert werden. Verlängerungen sind schriftlich und vor Ablauf des laufenden Vertrages zu vereinbaren. Abweichende Laufzeiten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
6. Die Gültigkeit des Service- und Wartungsvertrages setzt die vollständige Bezahlung zu Beginn der Laufzeit voraus.
7. Nicht im Servicevertrag enthalten sind Vor-Ort-Einsätze, Verbrauchs- und Verschleissteile, Kartuschenaustausch, Anlagenreinigung sowie Leistungen infolge von Umständen gemäss § 13.

§ 20 Software, Nutzungsrechte, Fernzugriff und Daten

1. An der Geräte- und Portalsoftware sowie an Konfigurationen erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Dauer des Vertragsverhältnisses und beschränkt auf die gelieferten Systeme. Dekompilierung, Reverse Engineering und Weitergabe an Dritte sind untersagt, soweit nicht gesetzlich zwingend erlaubt.
2. Der Fernzugriff dient der Fehleranalyse, Wartung und Optimierung. Der Kunde erteilt Brisco hierfür die erforderlichen Zugriffsrechte und stellt die technische Verbindung kostenfrei sicher.
3. Die Standardzugänge lauten «user/user» (lesend) und «admin/admin» (Konfiguration). Der Kunde ist für die Vergabe und Verwaltung eigener Zugangsdaten verantwortlich. Werden Zugangsdaten geändert, ist Brisco unverzüglich zu informieren; andernfalls kann Brisco Support- und Gewährleistungsleistungen verweigern, soweit ihr der Zugriff verwehrt ist.
4. Die Konfigurations- und Betriebsdaten der Systeme werden ausschliesslich beim Kunden gespeichert. Brisco bewahrt keine Kopien auf. Die Datensicherung obliegt vollumfänglich dem Kunden.
5. Brisco ist berechtigt, anonymisierte Betriebs- und Diagnosedaten zur Produktverbesserung auszuwerten.

6. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit von Portal, Cloud-Diensten oder Fernzugriff wird nicht geschuldet. Wartungsfenster werden nach Möglichkeit vorgängig angekündigt.

§ 21 Einbindung in fremde IT-Infrastruktur

1. Werden Brisco-Systeme und Zubehörkomponenten netzwerktechnisch direkt in das Kundennetzwerk eingebunden, werden entsprechende Supportanfragen separat in Rechnung gestellt. Für IT-Support gelten eigene Stundensätze; die Verrechnung erfolgt je angebrochene Stunde.
2. Brisco empfiehlt in jedem Fall die Mitbestellung eines vorkonfigurierten Routers. Wird darauf verzichtet, trägt der Kunde das Risiko von IP-Konflikten, Firewall- und Zertifikatsproblemen sowie eingeschränkter Fernwartbarkeit.
3. Der Kunde ist für die IT-Sicherheit seines Netzwerks verantwortlich, insbesondere für Segmentierung, Firewall-Regeln und Zugriffskontrolle.

§ 22 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware sowie Online- und Fernwartungszugänge bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschliesslich aller Saldoforderungen Eigentum von Brisco. Dies gilt auch für Service- und Dienstleistungen sowie Lizenzen und selbst dann, wenn der Kaufpreis nur für einzelne, vom Kunden bezeichnete Lieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum der Sicherung der Saldoforderung.
2. Brisco ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register eintragen zu lassen; der Kunde wirkt daran mit.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Beeinträchtigungen ist Brisco unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder verletzt er Bestimmungen dieser AVLB, entfällt sein Recht zum Besitz an der betroffenen Vorbehaltsware. Er hat sie auf Verlangen einstweilen bis zur vollständigen Zahlung herauszugeben, ohne dass Brisco vom Vertrag zurücktreten muss.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Brisco zustehenden Sicherheiten die zu sichernde Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, gibt Brisco auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl frei.
6. Wird die vereinbarte Vertragssumme nicht oder nur teilweise bezahlt, kann Brisco Zugänge, Dienstleistungen und Systemfunktionen sperren oder deaktivieren, was den Gebrauch der Systeme einschränken oder verunmöglichen kann. Die Zugänge werden nach vollständiger Zahlung wieder freigegeben. Für die Datensicherung ist der Kunde zuständig; daraus entstehende Kosten und allfällige Datenverluste gehen zu seinen Lasten. Brisco kann hierfür nicht belangt werden.

§ 23 Sicherheiten

1. Brisco ist jederzeit, auch nach Vertragsabschluss, berechtigt, zur Sicherung ihrer auch noch nicht fälligen Forderungen eine ausreichende Sicherheitsleistung (Sicherungsübereignung, Bürgschaft, Abtretungserklärung, Akkreditiv) zu verlangen und weitere Vorleistungen davon abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere bei Bonitätszweifeln, Unterdeckung, Liquiditätslücken oder Erhöhung des Kreditvolumens.
2. Werden die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, kann Brisco für weitere Lieferungen Vorauszahlung verlangen. Brisco ist zudem ohne Mahnung und ohne Nachfristsetzung berechtigt, für die Dauer des Zahlungsrückstandes Lieferungen zu verweigern, fällige Lieferungen oder die Restmenge des Abschlusses zu streichen und bestehende Verträge fristlos zu kündigen.
3. Dasselbe gilt, wenn beim Kunden Ereignisse eintreten, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn solche bereits vor Vertragsabschluss bestehenden Umstände erst nachträglich bekannt werden.

§ 24 Verbraucher: Widerrufs- und Rückgaberecht

1. Ist der Kunde Verbraucher, kann er seine auf den Vertragsabschluss gerichtete Willenserklärung innert vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Ware ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
 2. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts der Kunde, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware.
 3. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei kundenspezifischen Anfertigungen sowie bei installierten und in Betrieb genommenen Anlagen.
 4. Zwingende Verbraucherschutzbestimmungen am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers bleiben vorbehalten.
-

§ 25 Datenschutz

1. Brisco ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallende personenbezogene Daten nach Massgabe der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung (revDSG, DSGVO) zu speichern, zu bearbeiten und zu nutzen.
 2. Der Kunde ist mit der Weitergabe der für eine Kreditversicherung erforderlichen Daten an den Kreditversicherer einverstanden.
 3. Soweit Brisco im Rahmen von Fernwartung oder Portalbetrieb personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden bearbeitet, schliessen die Parteien auf Verlangen einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab.
-

§ 26 Geheimhaltung und Schutzrechte

1. Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen nicht öffentlichen Informationen vertraulich und verwenden sie ausschliesslich zur Vertragserfüllung. Die Pflicht gilt für die Dauer des Vertrages und fünf (5) Jahre darüber hinaus.
 2. Sämtliche Rechte an Marken, Software, Dokumentationen, Zeichnungen, Anlagenschemata, Kalkulationen und Know-how verbleiben bei Brisco. Der Kunde erhält kein weitergehendes Recht als das in § 20 beschriebene Nutzungsrecht.
 3. Unterlagen von Brisco dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
-

§ 27 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser AVLB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Textform (E-Mail) genügt, soweit nicht ausdrücklich Unterschriftlichkeit verlangt wird.
2. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus dem Vertragsverhältnis bedarf der schriftlichen Zustimmung von Brisco.
3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen vollumfänglich wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragsparteien zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
4. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Brisco und dem Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

5. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist die Versand- bzw. Lieferstelle; bei geschuldeter Montage der vereinbarte Montageort. Erfüllungsort für Zahlungen und sonstige Leistungen ist der Sitz von Brisco.
 6. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz, sofern der Kunde Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Brisco ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz oder Wohnsitz zu belangen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
 7. Massgebend ist die deutsche Fassung dieser AVL B. Übersetzungen dienen ausschliesslich dem Verständnis.
-

Brisco Systems GmbH

Huebacherweg 27, CH-8335 Hittnau, Schweiz

Version 2.0 – gültig ab 1. August 2026. Rechtsgültig ohne Unterschrift.